

Herausforderungen durch psychische Beeinträchtigungen und seelische Behinderungen

Psychische Beeinträchtigungen können auf dem angespannten Wohnungsmarkt eine zusätzliche Barriere auf der Suche nach einer geeigneten Wohnung darstellen⁵. Dies hat mehrere Gründe, die nicht selten in Kombination auftreten: Viele psychische Krankheitsbilder gehen mit Einschränkungen des zwischenmenschlichen Kontaktverhaltens einher. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Mensch aufgrund seiner Depression nicht in der Lage ist, die Suche nach einer eigenen Wohnung anzugehen. Oder eine Person mit einer Persönlichkeitsstörung kann Sorge vor möglichen Komplikationen bei dem*der potenziellen Vermieter*in auslösen.

Zudem existieren nach wie vor starke Vorurteile und Stigmatisierungen gegenüber psychisch beeinträchtigten Menschen in der Bevölkerung⁶ und somit auch bei vielen Vermieter*innen. Falls also eine psychische Beeinträchtigung oder abweichendes Verhalten bei einem*r potenziellen Mieter*in bekannt beziehungsweise erkennbar ist, wirkt sich dies in vielen Fällen negativ auf die Chancen aus, einen Zuschlag für eine Wohnung zu erhalten.

Hinzu kommt, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen – besonders mit schweren und chronifizierten Ausprägungen – ein deutlich höheres Risiko aufweisen, in Armut abzurutschen und auf sozialstaatliche Hilfen angewiesen zu sein als Menschen, die keine psychiatrische Diagnose haben⁷. Die Beeinträchtigung erschwert betroffenen Menschen häufig im üblichen Rahmen berufstätig zu sein. Die Folge ist, dass sie oft von einer Erwerbsminderungsrente oder Grundsicherungsleistungen leben müssen. Mieten, die nicht leistbar sind oder über der Angemessenheitsgrenze liegen, können sie daher nicht zahlen.

Alternativen zum freien Wohnungsmarkt bieten soziale Träger, die Menschen mit Behinderung das Wohnen in eigenen oder angemieteten Immobilien ermögli-

chen, betreutes Wohnen anbieten und Betroffene bei der Lebensführung unterstützen.

Die Schwierigkeiten bei der Suche nach einer eigenen Wohnung sind nur zu einem geringen Teil auf die Erkrankung betroffener Menschen zurück zu führen. Es geht genauso um strukturelle sozio-ökonomische Rahmenbedingungen, die die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung erschweren. Behinderung kann folglich als ein Zusammenspiel individueller, körperlicher Beeinträchtigungen und sozio-kultureller Prozesse verstanden werden.⁸

Menschen- und Behindertenrechtsperspektive

In der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die die Bundesregierung im Jahr 2009 unterzeichnet hat, wird das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft aufgrund des oben ausgeführten Verständnisses von Behinderung definiert. Sie soll den Betroffenen garantieren:

- eine gute Bildung zu erhalten
- sich frei und ungehindert von einem Ort zum anderen bewegen zu können
- ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft führen zu können
- Arbeit zu finden
- Zugang zu Informationen zu haben
- eine angemessene Gesundheitsversorgung zu erhalten
- ihre politischen Rechte wie, z. B. ihr Wahlrecht ausüben zu können
- ihre eigenen Entscheidungen treffen zu können⁹.

Dem Wohnort kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Wohnung des Menschen ist im besten Fall nicht nur ein Ort von Privatheit, Intimität und persönlicher Souveränität, er definiert maßgeblich über seine

5 Bösing/Heuchemer 2017; Bäuml/Brönnner/Baur/Pitschel-Walz/Jahn 2017

6 Aydin/Fritsch 2015

7 Bösing/Schädle 2017

8 Schillmeier 2007

9 UN-Behindertenrechtskonvention

www.behindertenrechtskonvention.info (Abgerufen am 17.07.2019)

Ausgestaltung und Lage den Sozialraum der Person. Als extremste Beispiele für eine „gescheiterte Wohnsituation“ können bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen die Wohnungslosigkeit oder die Zwangsunterbringung betrachtet werden¹⁰.

Aber auch die Unterbringung in einem Wohnheim gegen den eigentlichen Willen der Betroffenen widerspricht dem in der UN-BRK festgelegten Grundsatz der Wahl- und Entscheidungsfreiheit. Zusammengefasst besagt die UN-BRK, dass Menschen mit Behinderung nicht in gesellschaftliche Sonderwelten – sei es in der Behandlung, der Arbeit oder eben im Wohnen – ausgegrenzt werden dürfen.

Die UN-BRK schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universell geltenden Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer individuellen Lebenslagen und Herausforderungen. Die Konvention hat den Rang eines deutschen Bundesgesetzes – Betroffene können sich daher auf die UN-BRK berufen. Im Vergleich zu bestehendem deutschem Recht, schafft sie weitergehende Regelungen und Interpretationen zu Sachverhalten und tritt insbesondere im Bereich der Sozialgesetzbücher V (Krankenversicherung), VIII (Kinder- und Jugendhilfe), IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und XII (Sozialhilfe) in direkte Konkurrenz zu bestehendem deutschem Recht.

Im Lichte der UN-BRK sind auch die Bemühungen um das Bundesteilhabegesetz zu verstehen, welches seit Januar 2017 schrittweise in Kraft tritt. Mit dem Gesetz will die Bundesregierung die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen stärken. Leistungen sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgelöst und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.

Wechselwirkung von persönlichen Einschränkungen und gesellschaftlichen, strukturellen Barrieren

Mit der UN-BRK geht ein neues Verständnis von Behinderung einher. Zuvor wurde eine Behinderung als ein individuelles Defizit eines Menschen begriffen, welches durch medizinische und wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen ausgeglichen werden sollte. Dieses „Defizit-Modell“ von Behinderung hat eine hohe Tendenz zur Stigmatisierung und Diskriminierung, denn es misst den behinderten Menschen an einer angeblichen Norm, von der er oder sie abweicht.

Die UN-BRK macht hier ein neues Verständnis von Behinderung deutlich: Diese als „Soziales Modell“ oder „Menschenrechtsmodell“ bekannte Idee von Behinderung negiert nicht den individuell zu prüfenden Hilfebedarf, sondern bedeutet eine Verschiebung der Problemperspektive in die Gesamtgesellschaft¹¹. Das ihr zugrundeliegende Verständnis von Behinderung zeigt diese nicht mehr nur als statischen, defizitär geprägten Begriff, der sich durch Messung und Vergleich zur altersentsprechenden „Normalbevölkerung“ definiert. Behinderung ist hier vielmehr das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen den individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren. Daraus entstehen zwei Forderungen an Politik, Gesellschaft und Betroffene: Zum einen müssen die Barrieren beseitigt werden, denn sie hindern die Betroffenen an der gleichberechtigten Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Zum zweiten müssen Menschen mit ihren individuellen Beeinträchtigungen dazu ermutigt und befähigt werden, Möglichkeiten zur Teilhabe auch zu nutzen.

Barrieren, die für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen existieren, sind oft nicht sichtbar und für Außenstehende nur schwer zu verstehen. Vorurteile und Stigmatisierungen bei den Mitmenschen, befürchtete und reale Störungen der Nachbarschaft, unzureichende Wohnungsausstattungen und ähnliches stellen Betroffene vor reale Schwierigkeiten bei der gesellschaftlichen Teilhabe – auch und besonders im Bereich des Wohnens.

10 Bäuml/Brönner/Baur/Pitschel-Walz/Jahn 2017

11 UN-Behindertenrechtskonvention
www.behindertenrechtskonvention.info (Abgerufen am 17.07.2019)

Inklusion und Teilhabe im Bereich des Wohnens

Es kann festgehalten werden: Wohnungen sind immer häufiger knapp und/oder die Mieten nicht finanzierbar für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen. Oft bestehen hohe Zugangshürden zum Wohnungsmarkt. Dies führt dazu, dass Betroffene keine geeignete Wohnung finden, wegen steigender Mieten aus angestammten Vierteln verdrängt und entwurzelt werden.

Die räumliche Exklusion breiter Bevölkerungsschichten hält besonders in den Zentren Deutschlands und ihren Einzugsgebieten seit Jahren an. Die Immobilienpreise und die Mieten sind in vielen Großstädten innerhalb kurzer Zeit sehr stark gestiegen; das Wohnen ist zu einer entscheidenden sozialen Frage geworden. Insbesondere Menschen mit geringem Einkommen trifft die Entwicklung am Wohnungsmarkt besonders hart. Wohnungssuchende nehmen daher oft unpassende Wohnkonstellationen in Kauf, weil die Wohnungssuche an vielen Orten nahezu aussichtslos und aufwendig ist.

Einkommensschwächere Gruppen werden zunehmend aus aufgewerteten Quartieren verdrängt. Davon ist die Zielgruppe des Projekts – psychisch beeinträchtigte Menschen – häufig betroffen. Gefragt sind kurz-, mittel- und langfristige sowie nachhaltige Lösungen, um adäquaten und bezahlbaren Wohnraum sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum zu schaffen. Die Bereitstellung von Wohnraum alleine reicht jedoch nicht aus; wichtig ist es auch, die Qualität des Zusammenwohnens zu thematisieren. Gerade für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist eine funktionierende Nachbarschaft ein sehr wichtiger Bestandteil. Dies spiegelt sich auch in den diversen Befragungen wider, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wurden. Dem nachbarschaftlichen Kontakt wird eine hohe Bedeutung beigemessen – im positiven wie im negativen Sinne. Ein weiteres Ergebnis ist, dass es größtenteils an ansprechenden sozialen und kulturellen Angeboten und niedrigschwelliger Beratung fehlt. Dies muss sich im Kontext gesellschaftlicher und sozialer Teilhabe perspektivisch sicher ändern.

Entscheidend für die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, so zeigte sich im Verlauf des Projekts und in den Rückmeldungen der am Projekt teilnehmenden Regionen, ist die Vernetzung und Zusammenarbeit von sozialen Trägern, Kommunen und Wohnungsgesellschaften.

Eine wichtige Funktion nehmen hier soziale Träger ein, die Menschen mit Behinderung nicht nur Wohnraum zum Beispiel in betreuten Wohnungen und Wohngemeinschaften bieten, sondern auch eine bedarfsorientierte Betreuungs- und Unterstützungsleistung. Diese richten sich besonders an schwer psychisch beeinträchtigte Menschen. Im Sinne der UN-BRK und des Inklusionsgedankens ist allerdings eine Unterstützung der Betroffenen in einer eigenen Wohnung durch eine ambulante Versorgung und Betreuung im sozialen Umfeld des Menschen vorzuziehen.

Die genannten Kooperationen von sozialen Trägern, Kommunen und Wohnungsgesellschaften und ihre Vernetzung mit weiteren Akteuren (zum Beispiel wissenschaftlich Forschenden) sollten dauerhaft etabliert und sichergestellt werden, da sich Umfeldler in Zeiten von Land-Stadt-Bewegungen, Immigration und den Entwicklungen am Wohnungsmarkt kontinuierlich verändern und damit beständig neue Herausforderungen und Chancen hervorbringen, mit denen diese Akteure flexibel umgehen müssen.